



SELBSTÄNDIGENVORSORGE FÜR ÄRZTE.

Das betriebliche Vorsorgemodell der Abfertigung Neu wurde mit 1.1.2008 auf alle freiberuflich Selbständigen, also auch auf Ärzte, ausgeweitet. Als Berufsanfänger können Sie sich, innerhalb von 12 Monaten nach Beginn Ihrer Tätigkeit, freiwillig und unwiderruflich für die Nutzung dieses Systems entscheiden. Lassen Sie diese Frist verstreichen, können Sie nicht mehr in die Selbständigenvorsorge optieren.



Durch das neue Modell wird Ihnen ein unverfallbarer Anspruch auf eine Abfertigung ermöglicht, die wahlweise als steuerfreie Zusatzpension zur Absicherung im Alter verwendet werden kann. Durch die Selbständigenvorsorge fließen 1,53% Ihres Einkommens (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage), über den Weg der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) in eine betriebliche Vorsorgekasse (BVK). Die Beiträge werden dort veranlagt und bilden die Grundlage für Ihre Altersvorsorge. Die gänzliche Steuerfreistellung erhöht die Attraktivität Ihrer Rentenoption wesentlich und kann maßgeblich zum Ausbau der zweiten Säule Ihrer Pensionsvorsorge beitragen.

IHRE VORTEILE:

- Steuerbegünstigt investierbarer Maximalbeitrag 2022: EUR 1.214,51
- Volle Absetzbarkeit aller Beiträge als Betriebsausgabe
(bei 50 % Steuersatz ergibt das im Jahr 2022 einen Steuervorteil von EUR 607,26)
- Bruttokapitalgarantie auf alle Beiträge sowie steuerfreie nachhaltige Veranlagung
- Abfertigung wahlweise als steuerfreie Zusatzpension oder als Einmalzahlung steuerbegünstigt mit 6 %
- Mitnahme der Beiträge in die Unselbständigkeit (Mitarbeitervorsorge) möglich

WIE ERFOLGT DIE EINHEBUNG DER BEITRÄGE?

Die Beiträge werden nach Abschluss eines Vertrages mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse von der SVS rückwirkend ab Unternehmensgründung bzw. ab Beginn der Pflichtversicherung eingehoben und an uns weitergeleitet. Die Anmeldung bei der SVS erledigen wir für Sie.

WIE ERHALTE ICH ÜBERSICHT ÜBER MEINE EINGEZAHLTEN BEITRÄGE?

Die genaue Aufstellung der Kontobewegungen erhalten Sie einmal im Jahr per Post als Kontoinformation. Sie können für einen bequemen, umweltfreundlichen und jederzeitigen Zugriff auf Ihre Kontodaten auch unser geschütztes Serviceportal nutzen.

IST VON DEN VERANLAGUNGSERTRÄGEN DER BVK KAPITALERTRAGSSTEUER ZU BEZAHLEN?

Nein. Die Selbständigenvorsorge ist während der Einzahlungs- und Liegephase gänzlich steuerfrei. Lediglich bei der Auszahlung fallen, wie bei Abfertigung Alt, 6% Lohnsteuer an. Auch die 6% Lohnsteuer und die Versicherungssteuer kann durch die Wahl der steuerfreien Zusatzpension gespart werden.

WIE KANN ICH MEIN VORSORGEKAPITAL NUTZEN?

Als steuerfreie Zusatzpension kann das angesparte Vorsorgekapital ab dem Regelpensionsalter bezogen werden. Darüber hinaus kann das Vorsorgekapital nach Beendigung bzw. Ruhelegung der Selbständigkeit unter Einhaltung bestimmter Fristen genutzt werden. Genaue Informationen zu Ihren Möglichkeiten (z.B. weitere Veranlagung, Auszahlung) und notwendigen Vorgangsweisen lassen wir Ihnen automatisch und zeitgerecht zukommen.